

Beitritts-Tarifvertrag

vom 22. Juli 2023

Zwischen

der eva-gGmbH,

und

der Jugendhilfe Köln e.V., Mitglied der KölnArbeit

und

dem Konsortium Kölner Beschäftigungsträger – KKB Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH, Mitglied der KölnArbeit

und

dem Zug um Zug e. V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

sowie

der ver.di- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Beitrittsvereinbarung

- (1) Die eva-gGmbH tritt dem Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (T VTV) vom 01.01.2004 und dem Vergütungstarifvertrag für Auszubildende (VTV-A) vom 31.05.2023 bei.
- (2) Die bisherigen Tarifvertragspartner Jugendhilfe Köln e.V. und Konsortium Kölner Beschäftigungsträger – KKB Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di stimmen dem Beitritt der eva-gGmbH zu.

§ 2

Rechtsfolgen der Beitrittsvereinbarung

- (1) Durch den Beitritt gilt der Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (T VTV) für alle entsprechenden Vertragsverhältnisse bei der eva-gGmbH.
- (2) Der 12. ÄTV wird wie folgt eingeführt:
 - Ab 01.08.2023 wird die bis 30.06.2024 gültige Entgelttabelle (Anlage 2 zu § 5 T VTV) angewendet.
 - Es besteht kein Anspruch auf den in § 7 T VTV geregelten Bonus für Gewerkschaftsmitglieder von 500 Euro für 2023.
 - Es besteht kein Anspruch auf die in § 1 Abs. 1 geregelte einmalige Inflationsausgleichsprämie mit dem Entgelt für August 2023 und die monatliche Inflationsausgleichsprämie von 200,- Euro für die Monate September 2023, Oktober 2023, November 2023 und Dezember 2023.

- Ab 01.01.2024 gilt der 12. ÄTV zum TVTV vollumfänglich.
- (3) Die für das Erreichen des Anspruchs auf Grund- bzw. Steigerungsentgelt in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Tarifvertrags über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (TVTV) bestimmten Zeiten rechnen ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der/des Beschäftigten.
- (4) An künftigen Verhandlungen über den Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (TVTV) nimmt die eva-gGmbH als gleichberechtigte Arbeitgeberin teil.

**§ 3
Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Er kann frühestens zum 30.06.2025 mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages gilt die Nachwirkung des Tarifvertragsgesetzes.

Köln, den 22. Juli 2023

Düsseldorf, den 22. Juli 2023

Für eva-gGmbH:



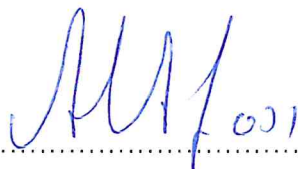
.....

Für die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di):



.....
Landesbezirksleitung ver.di NRW

Für Jugendhilfe Köln e. V.:



.....




.....
Landesbezirksfachbereichsleitung FB C
ver.di NRW

Für KKB - Gesellschaft für Qualifizierung
und Integration mbH:

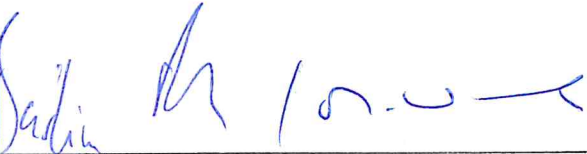


.....



.....
Verhandlungsführung

Für Zug um Zug e. V.:



.....